

Die große Umsatzsteuer.

WTB Weimar, 27. Juli. (Telegr.)

Über den Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes wird von zuständiger Stelle u. a. mitgeteilt:

Der Nationalversammlung geht gleichzeitig mit dem Entwurf über das Reichsnotopfer der Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes zu, das am 1. Januar 1920 in Kraft treten und gleichzeitig das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 außer Wirksamkeit setzen soll. Die Umsatzsteuer ist, wie mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden muß, eine

Verbrauchssteuer größten Stils,

die freilich eine Verteilung der auf den einzelnen entfallenden Steuerlast in unzählige Kleinteile bewirkt, so daß die Steuer im allgemeinen dem Steuerträger kaum fühlbar werden wird. Aber wenn auch die Belastung für den einzelnen Verbraucher schärfer in Erscheinung treten würde, so muß es doch jedem, der mit vollem Ernst die finanzielle Lage des Reiches betrachtet, klar sein, daß es schlechterdings unmöglich ist, den Finanzbedarf des Reiches lediglich durch Belastungen von Vermögen und Einkommen aufzubringen. Die direkte Besteuerung wird durch die vorliegenden bzw. kommenden Steuergesentwürfe bis auf das höchstmögliche Maß gesteigert, gleichwohl würde ein Milliardendefizit im Reichshaushalt verbleiben, wenn nicht auch der Verbraucher mit zur Deckung der Ausgaben des Reiches herangezogen würde. Die

gleichmäßige Belastung aller Bedürfnisse

mit einer auf den Verbraucher abgewälzten Steuer erfordert einen Ausgleich, der die Leistung und Steuerfähigkeit des einzelnen berücksichtigt. Diesem Gedanken ist auch in der vorgeschlagenen Besteuerung des Umsatzes Rechnung getragen. Ein Ansatz dazu ist bereits in dem bestehenden Umsatzsteuergesetz in seinem Abschnitte über Luxusbesteuerung vorhanden. Der vorliegende Entwurf verwirklicht nun in weitestem Umfange die Forderung, daß nicht nur ausgesprochener Luxus, sondern jeder entbehrliche Verbrauch vorbelastet werden soll.

Der Entwurf versucht fünf Aufgaben zu lösen: 1. Die notwendige Umarbeitung der Vorschriften des alten Umsatzsteuergesetzes; 2. die Ausgestaltung der allgemeinen Umsätze durch Erhöhung des Steuerfußes bei dem Umsatz, mit dem der Gegenstand aus dem Zirkulationsprozeß verschwindet; 3. die Verlegung der bisherigen Luxussteuer in den Umsatz vom Hersteller an dessen Abnehmer, gleichviel ob dieser ein Wiederverkäufer oder ein letzter Verbraucher ist, und der Ausbau der Luxussteuer zu einem „innern Zolltarif“ für alle Gegenstände, die über die notwendigen Bedürfnisse hinausgehen; 4. die Zusammenfassung der Luxusgegenstände, für die die Erhebung in der zu 3) angegebenen Form sich nicht empfiehlt, zu einer Kleinhandelssteuer in der Art der bisherigen Luxussteuer; 5. die Vorbelastung gewisser Leistungen, die nicht Lieferungen sind, aber ihrer Art nach eine höhere Belastung als 1 v. H. verlangen.

Die Umarbeitung zu 1) erhöht den bisherigen Satz der Umsatzsteuer von 0,5 auf 1 v. H. Die Ausfuhr wird an sich frei bleiben, gleichwohl kommt der deutsche Produzent gegenüber den ausländischen Wettbewerbern in Nachteil, weil die Steuer bereits auf allen Rohstoffen, Zwischenfabrikaten, Hilfsstoffen, Maschinen usw. lastet, die zur Herstellung des Ausfuhrgegenstandes erforderlich sind. Es müßte schon insofern wie überhaupt mit Rücksicht darauf, daß die Steuer sich bei der Anzahl der Umsätze, die ein Gegenstand durchläuft, vermehrt, dafür gesorgt werden, daß der Steuerfuß sich in erträglichen Grenzen hält. Andererseits zwingt die Finanzlage des Reiches den Satz so hoch zu bemessen, wie es nur irgend angängig erscheint. Abgesehen von der Erhöhung des Steuerfußes bringt die Umarbeitung Bestimmungen, die den Grundgedanken der Umsatzsteuer mit größerer Klarheit als im bisherigen Umsatzsteuergesetz hervortreten lassen. In dieser Richtung wirkt auch die Aufhebung von zwei Vorschriften, die sich im alten Umsatzsteuergesetz befinden: der § 7 des alten Umsatzsteuergesetzes, der die Zwischenbesteuerung bei gemischten Betrieben vorsieht und der § 3 Nr. 3, der sich für die Befreiung kleinerer Unternehmer (bis 3000 Mark Umsatz) ausspricht, sind gestrichen worden. Der § 7, der übrigens erst ein Jahr nach Friedensschluß in Kraft treten sollte, hat sich schon vor seiner Einföhrung als unanwendbar erwiesen, weil es unmöglich ist, in geordneter Weise den Begriff „gemischter Betrieb“ auszulegen. Die

Befreiung kleinster Betriebe von der Umsatzsteuer

war seinerzeit hauptsächlich aus steuerrechtlichen Gründen in das Gesetz aufgenommen worden. Man wollte sich die Veranlagung kleinster Betriebe sparen. Dieser Gedanke erweist sich aber als nicht stichhaltig, weil doch jeder Betrieb daraufhin geprüft werden müßte, ob die Befreiungsvoraussetzung gegeben ist oder nicht. Neben der höhern Belastung aller in unbestimmter Anzahl sich wiederholenden Umsätze (Aufgabe zu 2) eine einmalige Mehrbelastung des letzten Umsatzes vorgesehen. Die Steuer erhöht sich nämlich auf 5 v. H. des Entgelts bei der im Kleinhandel erfolgenden Lieferung von Gegenständen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Gebrauch oder Verbrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind.

Die Kleinhandelssteuer ist eine Belastung des Massenverbrauchs. Die soziale Gerechtigkeit erfordert es, daß die besser bemittelten Klassen durch die Umsatzbesteuerung stärker getroffen werden. Es wird infolgedessen notwendig, die Luxussteuer auszubauen. Das ist zunächst in der Weise vorgesehen, daß sich die Steuer auf 10 v. H. des Entgelts bei solchen Gegenständen erhöht, die den notwendigen Bedarf des Haushaltes übersteigen. Die erhöhte Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn solche Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht für die Hauswirtschaft, sondern für den Verbrauch oder Gebrauch innerhalb einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit oder zur Errichtung eines Bauwerkes bestimmt sind. Bei der Umarbeitung des Gesetzentwurfes betreffend eine Umsatzsteuer sind, soweit der

Ausbau der Luxussteuer

in Frage kommt, zwei wichtige Momente in den Vordergrund gerückt worden: 1. aus der Luxussteuer einen ausgiebigen Ertrag zu erzielen, 2. die Unbegünstigten für den Handelsvorteil möglichst einzuschränken. Der Kreis der höchstbesteuerten Waren ist, dem ersten Erfordernis zu genügen, möglichst weit gezogen worden und zugunsten des zweiten Erfordernisses die Erhebung der Steuer in die Fabrik zurückverlegt worden, das heißt die Steuer wird erhoben, wenn der Gegenstand die Fabrik verläßt. Um welche Waren es sich bei dieser Luxussteuer (Aufgabe zu 3) handelt, ergibt sich aus einer Sonder-Aufstellung, die ein Teil des Gesetzes werden soll. In dieser Aufstellung findet man u. a. Hohlgläser, Waren aus Tafelglas, Gegenstände aus Porzellan oder andern Ton, Gegenstände aus Spinnstoffen, Gegenstände aus Leder, Gegenstände aus Kautschuk, Möbel, Uhren, Spazierstöcke, Beleuchtungsgegenstände, Spielsachen usw. Diese Gegenstände sind nicht etwa sämtlich unterschiedslos erhöht steuerpflichtig, sondern als Kennzeichen dienen äußere Merkmale z. B. bei Glas und bei Möbeln. Das Entscheidende aber spielt die

Abgrenzung nach Preisen;

mit der näheren Ausgestaltung nach Mindestpreisen muß vorläufig gewartet werden, bis einigermaßen geordnete Verhältnisse und damit eine gewisse Festigung der Preise gegeben ist. Nicht bei allen Waren ist die Rückverlegung der Steuer zum Hersteller möglich. Es bleibt ein kleiner Kreis von Gegenständen, u. a. Gegenstände des Juweliergewerbes in Verbindung mit Edelmetallen, Originalwerke der Plastik, Maseren und Graphik, Antiquitäten, Vergnügungs- und Sportfahrzeuge, Billards, Reit- und Kutschpferde, bei denen die Besteuerung in der letzten Hand erfolgen muß. (Aufgabe zu 4.) Es sind dies Gegenstände, bei denen der Hersteller selbst frei sein soll, wie bei Originalwerken der Kunst oder bei denen der Hersteller und der letzte Verkäufer meist dieselbe Person ist wie bei Blumen und Feinstoffwaren; Edelmetallen sind hier nicht untergebracht, weil der Juwelier große Kapitalien anlegen muß und diese Anlage ihm nicht schon von vornherein mit 10 vom Hundert belastet werden soll. Dazu kommt, daß der Edelmetallwert Kurschwankungen ausgesetzt ist und die Verluste, die den Juwelier hierdurch treffen können, nicht noch durch die Steuer verschärft werden dürfen. Die erhöhte Umsatzsteuer auf die Lieferung von Luxusgegenständen im Kleinhandel beträgt 15 vom Hundert.

Die bisher erwähnten Vorbelastungen beziehen sich nur auf Lieferungen. Die Leistungen — soweit sie nicht als Werkleistungen den reinen Lieferungen gleichstehen — unterliegen grundsätzlich nur der Steuer von 1 v. H. Hieron ist aber in dem vorliegenden Gesetzentwurf (Aufgabe zu 5) eine Reihe von Ausnahmen gemacht, indem gewisse Leistungen unter Prozentige Steuer gestellt werden sollen. Hierzu gehört die Übernahme von Ankündigungen, wie die Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern zu vorübergehendem Aufenthalt, wenn das Entgelt für

den Tag oder die Übernachtung 2 Mark oder mehr beträgt, und schließlich die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Pelzwerk usw.

Eine Schätzung des Ertrags der neuen Umsatzsteuer ist mit einiger Sicherheit kaum zu geben. Es kann nur für einen Beharrungszustand versucht werden, den das deutsche Wirtschaftsleben hoffentlich in einiger Zeit erreichen wird, nicht aber für die unklaren und unsicheren Verhältnisse der Gegenwart. Dies vorausgeschickt, geht die Ertragschätzung auf etwa viereinhalb Milliarden Mark und, wenn man ein Zehntel wegen der Gebietsabtretungen absetzt, auf vier Milliarden Mark.